Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/9_2009

Lausanne, 10. Juli 2009

Kein Embargo

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 10. Juli 2009 (2C_465/2008; 2C_466/2008; 2C_467/2008; 2C_468/2008; 2C_469/2008)

Die waadtländische Abgabe auf dem Verkauf alkoholischer Getränke zum auswärtigen Konsum verstösst nicht gegen die Bundesverfassung.

Das Bundesgericht hatte zu prüfen, ob die waadtländische Abgabe auf dem Verkauf alkoholischer Getränke zum auswärtigen Konsum verfassungsmässig ist. Es hat vier der fünf Beschwerden von verschiedenen Detailhandelsgruppen abgewiesen. Auf eine Beschwerde wurde nicht eingetreten.

Mit einer Änderung vom 24. Oktober 2006 führte das waadtländische Gesetz über das Gastgewerbe und den Getränkeausschank die Erhebung einer Umsatzabgabe bei Betrieben ein, die alkoholische Getränke zum auswärtigen Konsum verkaufen. Die Abgabe beträgt 0,8 % des durchschnittlichen Umsatzes auf dem Verkauf solcher Getränke während der zwei vorangegangenen Jahre. Die Weinproduzenten des Kantons Waadt sind davon für die Produkte aus ihrem eigenen Anbau befreit. Fünf Unternehmensgruppen des Detailhandels (Coop, Globus, Denner, Magro und Demaurex) erachteten diese Abgabe als verfassungswidrig und verweigerten deren Bezahlung.

Das Bundesgericht bestätigte seine Rechtsprechung über die auf Art. 3 der Bundesverfassung beruhende Zuständigkeit der Kantone zur Erhebung besonderer Gewerbesteuern. Das Bundesgericht bezweifelt, ob die fragliche Abgabe geeignet ist, den Alkoholkonsum zu verhindern oder zu reduzieren, insbesondere bei Jugendlichen. Nach Ansicht des Bundesgerichts begründeten jedoch die erheblichen öffentlichen Ausgaben, die direkt oder indirekt durch übermässigen oder unangemessenen Alkoholkonsum verursacht würden, für sich allein hinreichende sachliche Gründe, welche die Erhebung der Abgabe rechtfertigten. In diesem Zusammenhang stellte das Bundesgericht fest, dass die Beschwerdeführer nicht über das gleiche Konsumangebot verfügten und sich mit ihren Produkten an eine andere Verbrauchergruppe richteten als das Gastgewerbe und die waadtländischen Weinproduzenten. Dass diese die Abgabe nicht zu entrichten haben, verstosse daher nicht gegen das Rechtsgleichheitsgebot. Schliesslich sahen die Bundesrichter im Erlass der Abgabe auch keine Verletzung der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen.

Kontakt: Lorenzo Egloff, Adjunkt des Generalsekretärs

Tel. 021 318 91 25; Fax 021 323 37 00 E-Mail: lorenzo.egloff@bger.admin.ch

<u>Hinweis:</u> Die Urteile werden nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite <u>www.bger.ch</u> / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenzen 2C_465/2008; 2C_466/2008; 2C_467/2008; 2C_468/2008; 2C_469/2008 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.